



Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland

Satzung

2025

www.bwk-hrps.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|--|----|
| § 1 | Name, Sitz | 3 |
| § 2 | Mitgliedschaft des Landesverbandes im Bundesverband | 3 |
| § 3 | Aufgaben | 3 |
| § 4 | Mitglieder | 4 |
| § 5 | Beginn und Ende der Mitgliedschaft | 4 |
| § 6 | Austritt | 5 |
| § 7 | Ausschluss | 5 |
| § 8 | Erlöschen der Ansprüche | 5 |
| § 9 | Beitrag | 6 |
| § 10 | Rechte der Mitglieder | 6 |
| § 11 | Pflichten der Mitglieder | 6 |
| § 12 | Organe | 6 |
| § 13 | Mitgliederversammlung | 6 |
| § 14 | Aufgaben der Mitgliederversammlung | 7 |
| § 15 | Vorstand | 8 |
| § 16 | Aufgaben des Vorstandes | 9 |
| § 17 | Beschlussfassung im Vorstand | 10 |
| § 18 | Vertretung in der Bundesversammlung | 10 |
| § 19 | Bezirksgruppen | 10 |
| § 20 | Fachausschüsse, Arbeitskreise, Referenten | 11 |
| § 21 | Entschädigungen | 11 |
| § 22 | Haushaltsplan, Jahresrechnung | 11 |
| § 23 | Prüfung der Kasse | 12 |
| § 24 | Verbandszeitschrift | 12 |
| § 25 | Auflösen des Verbandes | 12 |
| § 26 | Gemeinsame verbindliche Regelungen der Landesverbände | 12 |
| § 27 | Inkrafttreten | 12 |

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der eingetragene Verein führt den Namen "Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK)- Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.", im weiteren Verband genannt. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Verbandes ist der Wohnsitz des Geschäftsführers.

§ 2 Mitgliedschaft des Landesverbandes im Bundesverband

- (1) Der Verband ist als Landesverband Mitglied des Bundes der Ingenieure für Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e.V. (Bundesverband).
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes gemäß § 4 sind jeweils auch Mitglieder des Bundesverbandes; damit besteht eine Doppelmitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband.
- (3) Der Verband ist an die Beschlüsse des Bundesverbandes gebunden, soweit dieser sie in Ausübung seiner in der Bundessatzung festgelegten Rahmenkompetenz fasst. Hierzu gehören insbesondere die Übernahme der verbindlichen Regelungen der von der Bundesversammlung verabschiedeten Rahmensatzung einschließlich späterer Änderungen in die Satzung des Landesverbandes.
- (4) Der Verband ist gemäß Satzung des Bundesverbandes in der Bundesversammlung und im Bundesvorstand vertreten.
- (5) Der Verband führt an den Bundesverband gemäß dessen Satzung einen Jahresbeitrag ab.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 1. bei der Lösung technischer und naturwissenschaftlicher Aufgaben der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft, des Kulturbau, der Umwelttechnik und verwandter Gebiete mitzuwirken,
 2. den Umweltschutz auf den Gebieten der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft, des Kulturbau, der Umwelttechnik und verwandter Gebiete zu fördern,
 3. insbesondere seine Mitglieder fortzubilden und
 4. die berufsständischen Angelegenheiten seiner Mitglieder zu vertreten.
- (2) Hierzu dienen:
 1. ständige fachliche Information durch die Verbandszeitschrift "WASSER UND ABFALL",
 2. Lehrgänge, Seminare und Exkursionen,
 3. Öffentlichkeitsarbeit,
 4. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen gleicher Zielrichtung,

5. Anregen von Forschungsvorhaben und
6. Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind:
 1. ordentliche Mitglieder,
 2. außerordentliche Mitglieder,
 3. fördernde Mitglieder und
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 1. Ingenieure, Techniker und Naturwissenschaftler in der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft, dem Kulturbau, der Umwelttechnik und in verwandten Gebieten,
 2. andere Personen mit besonderen Leistungen oder Erfahrungen in den Aufgaben des Verbandes sowie an den Verbandsaufgaben interessierte Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:

Studierende der unter Abs. 2 Nr. 1 genannten Fachgebiete.
- (4) Fördernde Mitglieder können werden:

Einzelpersonen, Firmen, Behörden, Vereine, Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, wissenschaftliche Institute und andere, die den Aufgaben des Verbandes Interesse entgegenbringen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

Personen, die sich um den Verband in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.
- (6) Die Mitglieder des Landesverbandes gemäß Abs. 1 sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes; damit besteht eine Doppelmitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss entweder online oder schriftlich beantragt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung genannten Datum.
- (3) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer sowie einen Zugang zur BWK-Online-Plattform und hat somit Zugriff auf die Satzung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod,
 2. Austritt oder

3. Ausschluss.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von Verpflichtungen, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist nur mit Wirkung zum Jahresende möglich. Der Austritt muss spätestens bis zum 30. September schriftlich oder per E-Mail an den Geschäftsführer des Verbandes erklärt werden.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 1. wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt,
 2. wenn es das Ansehen des Verbandes schädigt oder
 3. wenn es mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist, ohne dass Stundung gewährt wurde.
- (2) Der Ausschluss kann unter Darlegung der Ausschlussgründe von jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und des Vorsitzenden der Bezirksgruppe. Der Beschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (4) Der Betroffene kann innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Erlöschen der Ansprüche

- (1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das bisherige Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger keinen Anspruch auf Teilung oder Herausgabe eines Teiles des Verbandsvermögens, auch nicht nach Auflösung des Verbandes.

§ 9 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Beiträge sind mindestens halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten. Rückständige Beiträge sind vom Schatzmeister zuzüglich der Unkosten einzuziehen.
- (3) Mitgliedern, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, kann auf Antrag durch den Vorstand Beitragserleichterung gewährt werden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verband die Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.
- (2) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder. Vertreter juristischer Personen haben auf Verlangen ihre Vollmacht vor Abstimmungen dem Abstimmungsleiter gegenüber nachzuweisen.
- (3) Wählbar sind ordentliche Mitglieder.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten,
2. bei der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes und bei der Wahrung seines Ansehens nach Kräften mitzuwirken,
3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten und
4. jede Änderung seiner Anschrift und der in der BWK-Online-Plattform hinterlegten E-Mail-Adresse ist unverzüglich dem Geschäftsführer des Verbandes mitzuteilen.

§ 12 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Bezirksgruppenversammlung

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen im Voraus per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte

Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief an die zuletzt bekannte Adresse eingeladen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, Hybrid oder als Online-Veranstaltung stattfinden. Die Form der Veranstaltung wird mit der Einladung bekannt gegeben.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung mit Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin dem Geschäftsführer schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht für Mitglieder ist nicht übertragbar.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (11) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens sind mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (12) Sind Beschlüsse zu Abs. 10 oder 11 zu fassen, so ist in der Einladung auf Abs. 7 besonders hinzuweisen. Anträge der Mitglieder zu den Abs. 10 oder 11 sind nach Ablauf der Ladungsfrist nicht zulässig.
- (13) Gewählt wird in geheimer Abstimmung und in getrennten Wahlgängen. Offene Wahl ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (14) Wesentliche Beratungsergebnisse, Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift, bei Wahlen zusätzlich vom Wahlleiter zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gemäß § 3 zu beraten und zu beschließen,
2. die Satzung und deren Änderungen zu beschließen,

3. den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung zu entscheiden,
4. die Jahresrechnung und den Kassenprüfbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes für die Kassenführung zu entscheiden,
5. über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu beschließen,
6. die Jahresbeiträge der Mitglieder festzusetzen,
7. die Wahl der
 - Vorstandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 3 Nrn. 1 bis 4
 - Vertreter für die Bundesversammlung (Bundesvertreter)
 - Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
 - Ausschussmitglieder gemäß § 20 Abs. 1 durchzuführen,
8. über Anträge der Mitglieder und Vorlagen des Vorstandes zu beraten und zu beschließen,
9. Ehrenmitglieder zu ernennen,
10. über die Auflösung des Verbandes und über die Verwendung seines Vermögens zu beschließen sowie zwei Liquidatoren zu bestellen,
11. in Beschwerdefällen zu entscheiden.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach innen und außen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. drei Stellvertretern des Vorsitzenden,
 3. dem Geschäftsführer,
 4. dem Schatzmeister.
- (3) Zum Vorstand gehören darüber hinaus:
 1. der Referent für Fort- und Ausbildung,
 2. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 3. der Referent für berufsständische Angelegenheiten,
 4. der Referent für das Junge Forum
 5. die Vorsitzenden der Bezirksgruppen, soweit nicht bereits im Vorstand vertreten.Auf § 20 Abs. 3 wird verwiesen
- (4) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zum Zeitpunkt der

nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, so ist eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen.

- (5) Zur Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, berechtigt.
- (6) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Verbandsmitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden zu seinen Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
- (9) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen oder wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragen. Die Vorstandssitzung kann in Präsenz, Hybrid oder Online stattfinden.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt es, sich für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gemäß § 3 einzusetzen.
- (2) Ferner hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Mitgliederversammlung einzuberufen und ihre Tagesordnung aufzustellen ,
 2. Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 3. der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten und einen Geschäftsbericht vorzulegen,
 4. den Haushaltsplan des Verbandes aufzustellen und zusammen mit der Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen,
 5. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen,
 6. die Befolgung der Satzung zu überwachen,
 7. Fachausschüsse und Arbeitskreise einzurichten und Referenten zu berufen (§ 20 Abs. 2),
 8. Aufwandsentschädigungen festzulegen,
 9. Beitragserleichterungen zu gewähren,
 10. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
 11. der Mitgliederversammlung Personen vorzuschlagen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sollen,
 12. die Bezirksgruppen/Landesgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,

13. in dringenden Fällen außerordentliche Maßnahmen zugunsten des Verbandes oder seiner Mitglieder zu ergreifen. Solche Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 17 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder nach § 15 Abs. 2 beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Wesentliche Beratungsergebnisse und Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Vorstandssitzung festzuhalten. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.
- (4) Ein Beschluss kann schriftlich eingeholt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 18 Vertretung in der Bundesversammlung

- (1) Der Verband entsendet in die Bundesversammlung Vertreter (Bundesvertreter), deren Zahl in der Bundessatzung festgelegt ist.
- (2) Die Bundesvertreter nehmen die Interessen des Verbandes in der Bundesversammlung wahr.
- (3) Die Bundesvertreter werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

§ 19 Bezirksgruppen

- (1) Das Verbandsgebiet ist in Bezirke aufgeteilt, über deren Änderung der Vorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirksgruppenvorsitzenden entscheidet. Die in den Bezirken wohnenden Mitglieder bilden in der Regel die Bezirksgruppe.
- (2) Die Bezirksgruppenarbeit bildet das Hauptarbeitsfeld für die Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäß § 3. Den Bezirksgruppen obliegt insbesondere:
 1. die Vertretung des Verbandes auf der Ebene der Bezirksgruppen,
 2. die Durchführung von Veranstaltungen für die Mitglieder der Bezirksgruppen, besonders von Fortbildungsveranstaltungen,
 3. die Durchführung von Mitgliederversammlungen der Bezirksgruppe,
 4. die Werbung von Mitgliedern,
 5. die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Verbandes,

6. die Wahl eines Vorsitzenden und von mindestens einem Stellvertreter für die Zeit von vier Jahren und
7. die Unterrichtung des Vorstandes über die Tätigkeit der Bezirksgruppen.

§ 20 Fachausschüsse, Arbeitskreise, Referenten

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes sind Ausschüsse einzurichten oder Referenten entsprechend § 14 Nr. 7 zu wählen für
 1. Fort- und Ausbildung
 2. Öffentlichkeitsarbeit
 3. berufsständische Angelegenheiten
 4. Junges Forum.
- (2) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand weitere Fachausschüsse und Arbeitskreise eingerichtet und Referenten berufen werden. Der Umfang ihrer Aufgaben ergibt sich aus dem Berufungsbeschluss. Diese Ausschüsse oder Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der dem Vorstand über die Arbeitsergebnisse berichtet.
- (3) Solange für einzelne Ausschüsse keine Referenten gewählt wurden, werden die jeweiligen Ausschüsse durch einen oder mehrere Sprecher vertreten, die im jeweiligen Ausschuss bestimmt werden. Der Sprecher bzw. einer der Sprecher hat/haben in den Vorstandssitzungen Stimmrecht.

§ 21 Entschädigungen

- (1) Alle Ämter im Verband sind Ehrenämter.
- (2) Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.
- (3) Auslagen können erstattet werden.

§ 22 Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Haushaltsjahr veranschlagt werden (Haushaltsplan).
- (3) Auszahlungen werden durch den Schatzmeister geleistet. Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer haben die sachliche Richtigkeit auf den Ausgabenbelegen ab einem Betrag von 300 Euro zu bescheinigen.
- (4) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Schatzmeister über alle Einnahmen und Ausgaben eine Jahresrechnung aufzustellen, die dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 23 Prüfung der Kasse

- (1) Zur Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, von denen einer dieses Amt in den letzten zwei Jahren nicht bekleidet haben darf. Die Kassenprüfer dürfen das Amt nur zwei Jahre hintereinander innehaben und während dieser Zeit nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Es ist jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 24 Verbandszeitschrift

Die Zeitschrift „WASSER UND ABFALL“ ist Fach- und Mitteilungsblatt des Verbandes. Sie wird den Mitgliedern zugeleitet .

§ 25 Auflösen des Verbandes

- (1) Bei einer Auflösung des Verbandes muss eine Liquidation gemäß § 47 BGB stattfinden. Sie ist von zwei Liquidatoren zu vollziehen.
- (2) Das verbliebene Vermögen fällt einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vereinigung zu, die ähnliche Aufgaben wie der Verband verfolgt.

§ 26 Gemeinsame verbindliche Regelungen der Landesverbände

In Ausfüllung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sind folgende Regelungen bindend:

§§ 1 bis 4; 6 bis 8; 12; 13 Abs. (1), (2), (4), (6) und (8) bis (13); 14 Nrn. 1 bis 10; 15 (1), (2), (3) Nrn. 1 bis 4 und (5); 16 (1), (2) Nrn. 1 bis 7 und Nrn. 10 bis 13; 17 (1); 18 (1) und (2); 20 (1); 22 bis 26.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 10. Sept. 2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung des BWK-Landesverbandes Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. eingetragen am 29. Sept. 2008, VR 1023 beim Amtsgericht Wiesbaden.

Thomas Schmid

Vorsitzender

Volker Zeisberger

Geschäftsführer

Die Vereinsregistereintragung beim Amtsgericht Wiesbaden erfolgte am 18. Dez. 2025, VR 1012 Fall: 10